Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

5 (8.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 5.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [8. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy.** — Redigirt von **Karl Stein.** — Druck und Verlag von Malsch und Vogel

Zweite öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Junghanns I. hatte gehofft, daß solche Beanstandungen nicht vorgebracht worden wären, die folgerichtig zu vielen Ausschließungen führen würden. Das Gesetz sei strickt auszulegen, sonst müßten eben so gut auch alle Stadtbürgermeister ausgeschlossen werden. Das Herkommen spreche ebenfalls für die Zulässigkeit eines Regierungsdirectors. Der Abgeordnete, von welchem hier die Rede sei, war auch stets in demselben Bezirke gewählt.

Weller. Ich habe, so lange ich in diesem Saale sitze, den §. 65 der Wahlordnung nie anders ausgelegt, als daß er auf Regierungsdirectoren anwendbar sei; man wird mich deßhalb nicht der Inkonsequenz beschuldigen, wenn ich es auch heute wieder thue, und wenn diese Ansicht vielleicht heute den Sieg davon tragen sollte, so ist solches nur in einer andern Zusammensetzung dieser Kammer zu suchen. Es entsteht hieraus keine Inkonsequenz, sondern bestehende Gesetze werden eben von andern Mitgliedern anders ausgelegt. Man braucht den §. 65 nur aufmerksam und unbefangen zu lesen, so wird man finden, daß darin Momente enthalten sind, welche die engere Auslegung, als seien darunter nur die Amtleute, von denen das achte Organisationsedikt spricht, begriffen, ganz unmöglich macht, daß sie also auch auf größere Bezirke ausgedehnt werden muß, indem sonst der Wortlaut des Gesetzes gar nicht so lauten könnte. Es sind nämlich viele andere Gesetze so gefaßt, daß, wenn man das Wort „Bezirk" im Allgemeinen nimmt, wie es der deutsche Sprachgebrauch gibt, es eben so gut auf Regierungs- als auf Amtsbezirke geht und nur deßhalb, weil unser achtes Organisationsedikt Stellen hat, die speziell die Bezirksämter nennen, will man diesen Paragraphen in die engeren Schranken der Bezirksämter einpressen. Dieß kann aber durchaus nicht sein. Sie finden zwei Ausdrücke in diesem Paragraphen, die mit dieser engen Auslegung gar nicht zu vereinbaren sind. Es heißt nämlich ausdrücklich, jene Beamten sollen nicht in den Wahlbezirken gewählt werden, welche zu ihrem Amtsbezirk gehören; diese Stelle spricht also von Amtsbezirken, welche größer sind, als der Wahlbezirk, weil mehrere Wahlbezirke zu dem Amtsbezirk gehören; dies ist aber nur möglich, wenn ich den Ausdruck „Amtsbezirk" auf Regierungsbezirk anwende, nicht aber, wenn ich blos die Aemter darunter verstehe. Faßt man dieses Moment in's Auge, so ist doch klar, daß hier nicht von Bezirksämtern, sondern von Amtsbezirken die Rede ist, also auch von Regierungsbezirken. Hätte das Gesetz blos Bezirksbeamte ausschließen wollen, so würde es nicht den Ausdruck Amtsbezirk, sondern, wie das Organisationsedikt, Bezirksamt gebraucht haben. Amtsbezirk ist nach dem deutschen Sprachgebrauch ein allgemeiner Begriff, der den Bezirk eines Beamten (Staatsdieners) bezeichnet, während Bezirksamt ein spezieller, enger Begriff ist, der sich auf einen kleinen Bezirk bezieht. Wenn man die Sache nach deutschem Sprachgebrauch und nicht nach Brauer'schem Deutsch auslegen will, so wird man darauf hinauskommen, daß allerdings die Regierungsdirektoren darunter verstanden sind. Ich frage, ist denn der Regierungsdirektor nicht der erste Beamte des Bezirks? und Bezirk ist ein gesetzlicher Ausdruck für Kreise in hundert amtlichen Erlassen. Der Einwand von der Regierungsbank, daß, wenn man Regierungsdirektoren ausschließen wollte, man die Mitglieder der Ministerien und Gerichtshöfe ꝛc. folgerecht auch ausschließen müsse, ist nicht stichhaltig. Ich bleibe bei dem Wortlaut des §. 65, der auf Regierungsdirektoren anwendbar ist. Der Regierungsdirektor steht in demselben Verhältniß wie der Amtmann, er steht nicht da wie der Hofgerichtspräsident und die Hofgerichtsräthe, er ist in seinem Bezirk der erste unmittelbare Polizeibeamte und nicht an seine Räthe gebunden, er wirkt unmittelbar und kann seinen Einfluß auf alle seine Amtsuntergebene direkt ausüben. Er ist also nach dem Geiste des Gesetzes jedenfalls ausgeschlossen, — und die Wahl ist zu beanstanden.

Geh.-Rath Rebenius. Wenn man hätte sagen wollen, daß kein höherer Beamter in seinem Bezirk wählbar sein soll, so hätte man es bei Entwerfung der Verfassung klar ausgedrückt. Man meinte unter „Bezirksbeamten" die An-

gestellten bei den Bezirksämtern, und so gut man neben ihnen noch die Physici u. s w. genannt hat, eben so gut würden die Regierungsdirektoren genannt worden sein, wenn man sie hätte ausschließen wollen. Die Bezirksbeamten wurden ausgeschlossen, weil man fürchtete, daß zu viele von ihnen, durch die Annehmlichkeiten der Residenz veranlaßt, sich bemühen würden, in die Kammer zu kommen. Dies sei jetzt nicht mehr zu besorgen, da die Macht der Beamten bei den Wahlen nicht mehr so groß sei, wie früher.

Trefurt hält die Einwendung, daß nach Analogie der Regierungsdirektoren auch die Mitglieder der Kollegien ausgeschlossen werden könnten, nicht für bedenklich, denn der Abg. Brentano habe selbst zwischen den Beamten unterschieden, welche für sich handeln, und jenen, welche in den Kollegien berathen. Allein das Gesetz entscheide für die Wählbarkeit der Regierungsdirektoren.

Geh.-Rath Bekk bemerkt nochmals, daß die Organisation zwischen Kreisen und Amtsbezirken unterscheide. Wolle man dies nicht einsehen, so wisse er nicht zu helfen.

Welcker entgegnet der früheren Aeußerung des Geh. Raths Bekk, bezüglich auf den Geist des Gesetzes, daß nach dem gemeinen deutschen Rechte jedesmal der Geist des Gesetzes bei der Auslegung zu Hülfe zu nehmen und maßgebend sei, ob man das Gesetz enger oder weiter auszulegen habe, als der Buchstabe spricht, der Knecht des Geistes. Andernfalls mache man sich zum Knecht des Knechtes. Im voliegenden Falle handle es sich nur um eine vernünftige Auslegung. Der Gegensatz von Bezirken sei das Land, und wer eine Verfassung gebe, der spreche nicht nach dem Ausdruck eines untergeordneten Gesetzes, nicht nur verständlich für Juristen, sondern für Alle. Nach dem richtigen Sprachgebrauche seien die Regierungsdirektoren ausgeschlossen. Wenn man die Ueberzeugung hat, daß die Mitglieder der Kammern als Geschworene handeln, dann muß man auch zugeben, daß frühere Beschlüsse sie nicht binden. Und wenn bei früheren Wahlen von Regierungsdirektoren kein Einwand erhoben wurde, so kam es daher, weil man glaubte, es mit der gesetzlichen Bestimmung nicht so genau nehmen zu müssen, indem von Seiten der Gewählten der Einfluß ihrer Stellung nicht benutzt worden war. Aus solchen Vorgängen bilde sich keine eherne Mauer gegen die Anwendung des Gesetzes, wenn sich Gründe dafür ergeben. Auf die Minister findet der §. 65 keine Anwendung, auch der Geist des Gesetzes spricht in Baden wie in den übrigen konstitutionellen Staaten für ihre Wählbarkeit.

Geh.-Rath Nebenius bemerkt, daß der gesetzliche Sprachgebrauch immer derselbe geblieben sei. Man spreche vom Seekreis, aber nicht vom Seebezirk.

Die Kammer erklärt nach dem Antrag der Majorität die Wahl des Regierungsdirektors Schaaff in Mosbach für unbeanstandet.

Die Minorität, welche gegen die Wählbarkeit der Regierungsdirektoren in ihren Bezirken stimmte, bestand aus den Abgeordneten: Bassermann, Baum, Bleidorn, Brentano, Buhl, Dennig, Heimburger, Helmreich, v. Itzstein, Kapp, Mathy, Mez, Richter, Rindeschwender, v. Soiron, Welcker, Weller.

Die Sitzung wird geschlossen.

Dritte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 8. Mai. Vorsitz des zweiten Alterspräsidenten v. Itzstein*). Jugendsecretäre: Helmreich, Brentano, Bassermann. Regierungscommission: Geheimerrath Nebenius und Geheimerrath Bekk.

Der Alterspräsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach die Herren v. Kettner und v. Göler zu Secretären gewählt worden sind.

Ferner wird angezeigt, daß der Abg. Buß wegen Amtsgeschäften noch einige Tage ausbleiben werde.

Welcker übergiebt eine Vorstellung einiger Bürger von Zeutern, Amts Bruchsal, die Abgeordnetenwahl des 29. Aemterbezirks (Bruchsal) betreffend. Die Petition geht an die fünfte Abtheilung.

Bader berichtet über die in der vorigen Sitzung an die zweite Abtheilung überwiesene Petition von neun Wahlmännern, in Betreff der Wahl des 12ten Aemterbezirks (Breisach — Kern). Die Wahl selbst ist in der ersten Sitzung schon genehmigt worden. In der Petition wird angeführt, daß der Wahlkommissär, Regierungsrath Graf v. Kageneck, in seiner Rede unter Anderm gesagt habe: „Wählt Euch einen Mann, der unabhängig ist, nicht einen, der sich an die sogenannte radikale Partei hängt, wie derjenige Deputirte, nicht einen, der keine Religion hat, der das Volk aufwiegelt gegen unsere Religion; wählt einen Mann, der auch Wort hält, nicht wie er, der das erstemal, als er gewählt war, nicht Wort hielt, und der bei jeder Gelegenheit zum Volke sagt, ihr müßt 36 Kreuzer Steuer mehr bezahlen, wenn ich nicht mehr gewählt werde.“ „Wählt auch keinen, der die Regierung verdächtigt und Revolution stiftet, keinen der die sogenannten Rongeaner

---

*) Der Alterspräsident Kern ist unpäßlich.

oder Deutschkatholiken unterstützt, denn ein solcher Mann kann nicht mehr als Deputirter auftreten, er ist gar keines Vertrauens weiter würdig." — „Blickt hinüber über den Rhein, wo vor dreißig Jahren Krieg und Revolution war, wie es da zuging, wovon wir leider Spuren noch genug haben, wenn Ihr solche Männer in die Kammer wählt, die überall nur Revolution predigen, so kann leicht wieder ein Krieg ausbrechen, denn die Franzosen schnappen schon lange nach unserem Deutschland."

In das Protokoll wurde keine Beschwerde gegen das Benehmen des Wahlcommissärs niedergelegt, und das Protokoll ist von der Wahlcommission und 11 Wahlmännern beurkundet; unter diesen Wahlmännern sind sogar drei, welche die vorliegende Petition unterschrieben haben. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß eine nicht beanstandete Wahl später nur aus sehr triftigen Gründen angefochten werden könne, weil sonst die Selbständigkeit der Kammer gefährlich bedroht wäre. So haben auch frühere Kammern entschieden. Einen erheblichen Grund zur nachträglichen Beanstandung findet die Abtheilung in der Eingabe nicht; dieselbe ist undeutlich, und drückt sich auch nicht bestimmt darüber aus, ob der Wahlcommissär auf den früheren Abgeordneten Binz angespielt habe; ihr Inhalt ist im Widerspruch mit dem beurkundeten Protokoll, worin erklärt wird, daß nichts Ungebührliches vorgefallen sei; endlich ist es schwer, den Sinn einer angehörten Rede richtig wieder zu geben, weßhalb die Angabe der Petition weniger Vertrauen verdiene. Aus diesen Gründen glaubt die Abtheilung, daß der Petition, bezüglich auf die Gültigkeit der Wahl, keine Folge gegeben werden soll. Dagegen stellt sie den Antrag: die Eingabe dem großh. Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, nach bewirkter Aufklärung der Angaben der Petenten das Geeignete darüber verfügen und der Kammer seiner Zeit von der getroffenen Verfügung Nachricht geben zu wollen.

Geh. Rath Nebenius. Der Wahlcommissär hat von der Absicht, die Wahl anzufechten, im Allgemeinen Kenntniß erhalten und auf das Bestimmteste versichert, daß er in seiner Rede auf keine bestimmte Person angespielt und nichts geäußert habe, was auf den früheren Abgeordneten Binz oder auf einen Dritten bezogen werden könne. Derselbe habe schon viele Wahlen vollzogen und noch nie sei eine Klage über sein Benehmen erhoben worden. Der Herr Redner hat den Vortrag nicht eingefordert, weil er vollkommen überzeugt ist, daß der Wahlcommissär die Worte nicht gesprochen, welche in der Petition enthalten sind.

Welcker würde die Angaben für hinreichend halten, eine Untersuchung einzuleiten, wenn die Petition nicht nachträglich eingekommen wäre. Bei dieser Gelegenheit wünscht er, daß unsere Mitbürger in Beziehung auf ihr wichtiges Recht der Wahl ihrer Abgeordneten nicht so säumig sein möchten, wie es sich jetzt in vier bis fünf Bezirken herausstelle, wo von Beschwerden gegen Unregelmäßigkeiten oder Mißbräuche gesprochen werde, die dann auf sich warten lassen und nicht rechtzeitig einkommen. Er wünscht zweitens, daß die Bürger den Muth haben möchten, auch gegen vornehme Personen, Wahlcommissäre u. dgl., Beschwerde zu rechter Zeit und am rechten Orte zu erheben, wenn sie Grund dazu haben. Der betreffende Wahlcommissär sei übrigens als lebhaft auf der andern Seite stehend bekannt, und er könne den absoluten Unglauben nicht theilen, als ob derselbe nicht in dem Sinne gesprochen, wie die Petition angebe. Er unterstützt daher den Antrag der Abtheilung.

Geh. Rath Nebenius will nur noch den Wahlcommissär auf das Entschiedenste gegen Verdächtigungen in Schutz nehmen; derselbe habe bekanntlich ganz gemäßigte Gesinnungen.

Trefurt hält die Angaben der Beschwerdeführer für so unerheblich, daß darüber, selbst wenn die Wahl noch nicht geprüft und für unbeanstandet erklärt wäre, als unbegründet zur Tagesordnung geschritten werden müßte. Er hält an dem Grundsatze fest, daß Beschwerden gegen die Urwahlen, wenn sie nicht zu rechter Zeit vorgebracht wurden und erst hinten nach in die Kammer kommen, stets zurückgewiesen werden sollen. Beschwerden gegen Vorgänge bei der Deputirtenwahl, wie hier gegen die Rede des Wahlcommissärs, sollen in das Protokoll niedergelegt werden; statt dessen ist hier in den Akten beurkundet, daß auf die Frage, ob Jemand über das Benehmen des Wahlcommissärs eine Bemerkung zu machen habe, Niemand aufgetreten; selbst Einige von den Wahlmännern, die sich jetzt beschweren, haben dies unterzeichnet. Eine Untersuchung der Angaben in Betreff der Rede sei auch schon darum überflüssig, weil sie zu nichts führen werde. Die Worte, welche der Wahlcommissär gebraucht, lassen sich jetzt nicht mehr konstatiren und ein Beweis, daß sie so gelautet, wie die Petenten angeben, sei nicht mehr beizubringen. Der Redner stellt daher den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Litschgi unterstützt diesen Antrag und findet die Rede selbst dann unverfänglich, wenn sie so gelautet hätte, wie die Petenten angeben, was er übrigens nicht glaube. Selbst nach diesen Angaben sei sie in allgemeinen Ausdrücken gehalten, und nicht auf eine bestimmte Person, also auch nicht auf den früheren Abg. Binz zu beziehen. Es sei nur im Allgemeinen davon die Rede, daß die Wahlmänner keinen Radikalen, keinen Revolutionär, Niemanden, der keine Re-

ligion habe u. s. w. wählen möchte. Den Wahlcommissär kenne er als einen Mann von ehrenhaftem Charakter, der weit entfernt sei, gegen die bestimmte Vorschrift des Gesetzes auf die Wahl einwirken zu wollen.

v. Soiron. Ich bin mit den Anträgen der Abtheilung einverstanden, muß aber wegen späterer ähnlicher Fälle meine Gründe aussprechen. Ich unterscheide zwischen Anfechtungen, welche die Form und zwischen solchen, welche das Wesen betreffen. Anfechtungen, welche blos die Form betreffen, würde ich nach genehmigter Wahl nicht mehr zulassen, weil auch, ohne daß die Form eingehalten worden, das richtige Resultat erzielt worden sein kann. Dagegen könnte ich zu keiner Zeit Anfechtungen, welche das Wesen, die Wahlfreiheit der Bürger betreffen, für unzuläßig erachten, weil man, wo das Wesen verletzt ist, das rechte Resultat nicht hat. Im vorliegenden Fall halte ich jedoch die Beschwerde deßhalb für unbegründet, weil die Wahlmänner am Schluß des Wahlprotokolls das Gegentheil ihrer eigenen Anfechtungsgründe beurkundet haben. Dieser Umstand heilt aber nur den Mangel des Akts selbst und macht das Verfahren des Wahlcommissärs nicht minder verwerflich, wenn es verwerflich war. Verwerflich war das Verfahren des Wahlcommissärs aber deßhalb, weil er sich — die Wahrheit vorausgesetzt — nach den dürren Worten der Wahlordnung gar keine Einwirkung erlauben durfte, weil er dennoch gegen Parteien gesprochen und weil in unserer Zeit die Parteien die Hauptrolle, die Personen nur die Nebenrolle spielen.

Mathy würde den Antrag des Abg. Trefurt auf Tagesordnung, als den natürlichen Gegenantrag, dann begreifen, wenn die Abtheilung vorgeschlagen hätte, auf den Grund der vorliegenden Petition die schon genehmigte Wahl nachträglich zu beanstanden. Allein dies sei der Fall nicht. Bezüglich auf die Wahl stellt die Abtheilung keinen Antrag; sie findet in der Beschwerde keinen Grund, von dem bereits gefaßten Beschlusse abzugehen. In der Hauptsache soll demnach geschehen, was der Abg. Trefurt verlangt. Allein nun entsteht die Frage, ob der Petition, weil sie nicht auf den Beschluß über die Wahl zurückwirkt, gar keine Folge gegeben werden soll, und diese Frage wird von der Abtheilung verneint. Auf die Erörterung dessen, was zu geschehen hätte, wenn die Wahl noch nicht geprüft wäre, will der Redner nicht eingehen, denn Diskussionen über „wenn" und „aber" halte er für Zeitverlust.

Die Ansicht des Abg. Trefurt, daß die Wahlmänner ihre Beschwerde in das Protokoll hätten niederlegen sollen, theile er mit ihm und mit dem Abg. Welcker, der solche schon ausgesprochen habe; daß die Petenten dies unterlassen, sei eben auch einer der Gründe, warum die Abtheilung ihr nicht das erforderliche Gewicht beilege, um die bereits genehmigte Wahl deßhalb anzufechten. Wenn dagegen der Abg. Trefurt behauptet, es lasse sich der Wortlaut der Rede des Wahlkommissärs nicht mehr constatiren, so haben wir aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß der Wahlkommissär bereit sei, die Rede, wörtlich so, wie er sie gehalten, einzusenden. Er kenne zwar den Herrn Wahlcommissär nicht, halte ihn aber für einen redlichen Mann, der nichts Anderes vorlegen werde, als was er gesprochen habe.

Wenn ferner in dem Inhalte der Rede, wie in der Petition dargestellt worden ist, nur allgemeine Ausdrücke, ohne Beziehung auf eine bestimmte Person, und namentlich auf den früheren Abg. Binz gefunden werden wollen, so könne er damit nicht einverstanden sein. Radikal, revolutionär, Rongeaner seien Ausdrücke, womit man von einer gewissen Seite her die Mitglieder der früheren Mehrheit, wozu Binz gehörte, ausgestattet habe und die an sich lächerliche Nachrede, daß Jemand geäußert habe, die Steuer werde um 36 kr. erhöht werden, wenn er nicht mehr gewählt würde, könne möglicherweise mit einer falschen Denunciation zusammenhängen, die gegen den früheren Abg. Binz angebracht worden sein soll. Wenn der Herr Wahlcommissär endlich gesagt haben sollte, es werde Krieg geben, wenn man einen Revolutionär wähle, so könne das daher kommen, daß er kurz zuvor in der Karlsruher Zeitung gelesen habe, es werde nach Ludwig Philipps Tode ein Krieg ausbrechen, falls die Mitglieder der früheren Mehrheit wieder in die Kammer kämen (Heiterkeit). Die früheren Kammern waren niemals gleichgültig gegen Anzeigen, daß ein Wahlcommissär, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, über die vorgezeichneten Grenzen in seiner Rede hinausgegangen sei. Im Jahre 1839 wurde angezeigt, daß ein Wahlcommissär den Wahlmännern vorstellte, sie sollten keinen Gelehrten, der lange Reden halte, sondern einen Mann aus ihrer Mitte wählen; ein anderer Wahlcommissär hatte geäußert: „Ihr braucht keinen Fremden, wählt Einen aus Eurer Mitte u. s. w." Die Kammer sprach damals ihre Mißbilligung aus und sie kann auch heute, um eine Bedingung ihrer Existenz zu schützen, nichts weniger thun, als daß sie dem einstimmigen Antrage ihrer Abtheilung beitritt. —

(Schluß folgt.)

Der Antrag der Abtheilung: die Petition dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, um das Geeignete zu verfügen und der Kammer seiner Zeit Nachricht zu geben, wurde mit allen gegen fünf Stimmen (Litschgi, Nombride, Schaaff, Speyerer und Trefurt) angenommen. — Hierauf berichtete Mittermaier über die Wahl der Stadt Konstanz, gegen welche eine Beschwerde in Bezug auf die Urwahlen eingekommen ist. Nach einer längern Diskussion, die wir vollständig mittheilen werden, wurde die Wahl einstimmig als gültig anerkannt. — Gegen den Schluß der Sitzung entstand eine Diskussion über die Frage, ob die Wahl von Säckingen (Buff), gegen welche eine Protestation vorliegt, deren Begründung nachgetragen werden soll, aber noch nicht eingetroffen ist, heute noch zu berathen sei. Mittlerweile wurde es Ein Uhr und die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Samstag, 9. Mai. Fortsetzung der Wahlprüfungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg